

Universität Leipzig

Erste Änderungssatzung zur Wahlordnung der Universität Leipzig

Vom 11. September 2020

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Leipzig vom 24. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bei unmittelbaren Wahlen erlässt der/die Wahlleiter_in spätestens am 49. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. ²Sie wird durch Aushang an den amtlichen Aushangstellen als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht. ³An die Stelle eines Aushangs nach Satz 2 tritt die Bekanntmachung auf den Internetseiten der Universität Leipzig, wenn der Aushang nach Satz 2 nicht möglich ist.“

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Lage der Wahllokale und die Zuordnung der Wahlberechtigten gibt der/die Wahlleiter_in spätestens am 30. Tage vor dem ersten Wahltag in einer Anlage zur Wahlausschreibung bekannt.“

2. Zu § 13

Nach § 13 Absatz 1 werden die nachfolgenden Absätze neu gefasst:

„(2) ¹Der/Die Wahlleiter_in kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss für unmittelbare Wahlen die Stimmabgabe ausschließlich in Form der Briefwahl für alle Wahlberechtigten anordnen. ²Die Anordnung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe nach § 12 aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung oder ander-

weitiger Tatsachen so beeinträchtigt wäre, dass die Wahl aller Voraussicht nach nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.³Die Anordnung nach Satz 1 kann auch für eine bereits ausgeschriebene Wahl erfolgen; in diesem Fall sind die bereits festgelegten Wahltage aufzuheben und eine Frist durch den Wahlausschuss festzulegen, innerhalb derer die Briefwahlunterlagen bei dem/der Wahlleiter_in eingegangen sein müssen.⁴Die Anordnung nach Satz 1 gilt als wichtiger Grund nach § 2 Abs. 9; sie kann auf bestimmte Wahlkreise oder Wahllokale beschränkt werden.

- (3) ¹Im Falle einer Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 werden allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Absatz 1 Satz 2) von Amts wegen an die den personalverwaltenden Stellen bekannten oder den im Studienportal AlmaWeb hinterlegten Adressen zugesandt. ²Den Wahlberechtigten obliegt es, die Aktualität und Richtigkeit der Adressen sicherzustellen. ³Ist eine Zustellung der Briefwahlunterlagen aufgrund falscher oder unvollständiger Adressen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so geht dies zu Lasten des/der Wahlberechtigten und stellt keinen Grund für eine Wahlanfechtung nach § 19 Abs. 2 dar. ⁴Absätze 5 bis 8 gelten sinngemäß. ⁵Hochschulweit wird zusammenfassend ein Briefwahllokal eingerichtet. Es wird ein Wahlvorstand eingesetzt, der aus Vertreter_innen aller Mitgliedergruppen besteht.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 können die nach Maßgabe der Wahlordnung notwendigen Bekanntmachungen auf elektronischem Wege erfolgen.
- (5) ¹Die Briefwähler_innen müssen dem/der Wahlleiter_in in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief dem/der Wahlleiter_in einen Tag vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht. ²Dem/Der Wahlleiter_in nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. ³Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 7.
- (6) Der/Die Briefwähler_in beziehungsweise die Vertrauensperson gemäß § 3 Abs. 6 bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel als Wähler_in persönlich beziehungsweise als Vertrauensperson gemäß dem erklärten Willen des/der Briefwähler_in gekennzeichnet hat.

- (7) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt. ²Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. ³Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 8 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt.
- (8) ¹Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht rechtzeitig im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 oder des Absatzes 5 Satz 1 eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

²In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. ³Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahl Niederschrift beigelegt.“

3. Zu § 18

§ 18 wird im Anschluss an seinen Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- „(2) ¹Sind Ersatzvertreter_innen nicht vorhanden, findet in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine Ergänzungswahl nach Maßgabe von Absatz 3 und Absatz 4 statt, die auf die betroffenen Gruppen und den entsprechenden Wahlkreis zu beschränken ist. ²Gewählt wird nur für die verbleibende Restdauer der Wahlperiode nach § 8. ³Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. ⁴Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe vorsehen.
- (3) In der Gruppe der Hochschullehrer_innen (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsHSFG) findet eine Ergänzungswahl statt, wenn anderenfalls

die Gruppe der Hochschullehrer_innen nicht mehr über die Mehrheit der Stimmberechtigten im jeweiligen Gremium verfügt.

- (4) ¹In den Gruppen der akademischen Mitarbeiter_innen (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSFG) und der sonstigen Mitarbeiter_innen (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SächsHSFG) findet eine Ergänzungswahl einmal jährlich während der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt, soweit in dem betreffenden Sommersemester keine turnusmäßige Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 durchgeführt wird. ²In der Ergänzungswahl gewählte Vertreter_innen der Gruppen nach § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 werden gemäß § 17 Abs. 1 Mitglied des Gremiums, wenn die Gruppe der Hochschullehrer_innen danach über die Mehrheit der Stimmberechtigten im Gremium verfügt. ³Anderenfalls beginnt ihre Mitgliedschaft im Gremium erst im Anschluss an eine Ergänzungswahl nach Absatz 3, die gewährleistet, dass die Gruppe der Hochschullehrer_innen auch unter Einbeziehung der nach diesem Absatz gewählten Gruppenvertreter_innen über die Mehrheit der Stimmberechtigten im Gremium verfügt.
- (5) ¹Sind im Fall von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Stellvertreter_innen des/der Gleichstellungsbeauftragten nicht vorhanden, findet ebenfalls eine Ergänzungswahl statt; diese ist auf den entsprechenden Wahlkreis zu beschränken und erfolgt für die verbleibende Restdauer der Amtszeit nach § 8. ²Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Scheidet ein/e gewählte/r Vertreter_in aus, gelten Absatz 1 bis 5 sowie § 17 entsprechend.“

4. Zu § 32

§ 32 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der/Die Kandidat_in, auf den/die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungsbeauftragten entfällt, ist zum/zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität gewählt. ²Kommt eine Wahl nicht zustande und gibt es mehr als eine/n Kandidat_in, findet zwischen den Kandidat_innen mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt. ³Satz 1 und 2 gelten für die Wahl der Stellvertreter_innen entsprechend. ⁴Wird die Wahl von dem/der zum/zur Gleichstellungsbeauftragten der Universität gewählten Kandidat_in rechtswirksam abgelehnt oder scheidet der/die Gleichstellungsbeauftragte vor dem Amtszeitende aus, findet eine Neuwahl statt. ⁵Bis dahin werden die Amtsgeschäfte von dem/der rangnächsten Stellvertreter_in wahrgenommen.“

5. Zu § 37

§ 37 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Fristen nach § 6 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 9 und Abs.10 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 4, § 13 Abs. 1 Satz 3 und 6, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Wahlordnung der Universität Leipzig tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
2. Sie wurde vom Rektorat am 23. Juli 2020 beschlossen; der Senat der Universität Leipzig hat am 14. Juli 2020 sein Einvernehmen hergestellt.

Leipzig, den 11. September 2020

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin